Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

HINWEIS:
Bei **Personengesellschaften** (z.B. BGB-Gesellschaft, OHG, GmbH & Co. KG) hat jeder geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter die Erlaubnis auf seinen Namen zu beantragen und die geforderten Nachweise zu erbringen.

IHK Mittlerer Niederrhein
Vermittlerregister
Nordwall 39
47798 Krefeld

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 k i.V.m § 162 GewO (vereinfachtes Verfahren) sowie auf Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11 a GewO

1. Antragsteller/in

1.1. Firma | Amtsgericht | HR-Nummer

Firma

Amtsgericht

HR-Nummer

1.2. Angaben zur Person

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsort

Geburtsdatum

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

2. Betriebliche Anschrift

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

Telefon

Mobil

E-Mail

3. Sofern die Tätigkeit in einer Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG) ausgeübt wird:

Firma der Personenhandelsgesellschaft

Amtsgericht

HR-Nummer

4. Beschäftigen Sie eine/-n oder mehrere Betriebsleiter/-in/-innen oder werden Zweigniederlassungen Ihres Betriebs von einem/einer oder mehreren Beauftragten geleitet?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verwenden Sie bitte das Formular „Registrierung Angestellte".

5. Beschäftigen Sie in Ihrem Unternehmen Personen, die für die Darlehensvermittlung und - beratung in leitender Position verantwortlich sind?

☐ ja ☐ nein

Falls ja, verwenden Sie bitte das Formular „Registrierung Angestellte".

6. Antragsgegenstand

Beantragt wird die Erlaubnis nach § 34 k GewO:

☐ als Darlehensvermittler

oder

☐ als Honorar-Darlehensberater

sowie die Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11 a GewO.

7. Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnisse nach § 34 k Abs. 3 GewO

Ist oder war gegen Sie oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person ein Strafverfahren anhängig? ☐ ja ☐ nein

Ist oder war über Ihr Vermögen oder dem Vermögen einer mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden? ☐ ja ☐ nein

Haben Sie oder eine mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person eine eidesstattliche Vermögensauskunft abgegeben oder liegt eine Haftanordnung zur Abgabe der Vermögensauskunft vor? ☐ ja ☐ nein

8. Angaben zu gewerberechtlichen Erlaubnisverfahren

Haben Sie bereits bei einer anderen Stelle einen Antrag auf Erlaubnis nach § 34 k GewO gestellt? ☐ ja ☐ nein

Falls ja, bei welcher Stelle:

Sind Sie bereits im Besitz einer Erlaubnis zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit nach § 34 c, d, e, f, h, i GewO, die nicht älter als 3 Monate ist? ☐ ja ☐ nein

Falls ja, Ausstellungsdatum und zuständige Stelle:

Sofern die Erlaubnis nicht älter als 3 Monate ist, müssen Sie die Nachweise zu Punkt 10.1 bis 10.5 nicht erneut vorlegen.

9. Für die Bearbeitung des Antrags sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Erlaubnisbescheid nach § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO für die Vermittlung von Darlehen mit Ausstellungsdatum 19.11.2026 oder früher in Kopie
2. Beleg der Sachkunde durch Nachweis
   - einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung oder
   - einer gleichgestellten Berufsqualifikation gemäß § 4 DarlVermV oder
   - der ununterbrochenen Tätigkeit als Darlehensvermittler seit dem 01.01.2021 ("Alte-Hasen-Regelung")

Bei einem Antrag als juristische Person (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG) gilt folgendes: Für die juristische Person ist der Nachweis 1 beizubringen und für die gesetzlichen Vertreter der Nachweis 2.

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Bitte beachten Sie:

- Die Gebühren in Höhe von 166,00 Euro für die Bearbeitung des Erlaubnisantrags und die Gebühr für die Registrierung in Höhe von 64,00 Euro ist mit Eingang des Antrags bei der zuständigen IHK fällig. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- Die Erteilung der Erlaubnis ersetzt nicht die Gewerbeanzeige gemäß § 14 GewO.
- Sie sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister nach §11 a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen.
- Die Ausübung der Tätigkeit nach § 34 k Abs. 1 GewO ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.mittlerer-niederrhein.ihk.de unter Datenschutzerklärung.
Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort | Datum

Unterschrift